

Von: Andreas Kuhn <andreas.kuhn@mannheim-business-school.com>
Gesendet: Dienstag, 29. September 2015 11:38
An: Stellungnahmen
Betreff: IDW EPS 310

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Anregung bezüglich der Grafik in Tz. 3 (und den damit auf den Folgeseiten zusammenhängenden Erläuterungen).

Meines Erachtens wird der Unterschied zwischen der „statistischen Stichprobe“ und der „nichtstatistischen Stichprobe“ nicht deutlich. So kann es bspw. sein, dass:

- bei der Bemessung des Stichprobenumfangs statistische Verfahren angewandt aber die Elemente nicht mit statistischen Verfahren (z.B. größten betragsmäßigen Elemente) ausgewählt werden oder
- der Stichprobenumfang nicht mit statistischen Verfahren bestimmt wurde (z.B. Stichprobenumfang analog des Vorjahres ohne die Spezifika der aktuellen Rechnungslegungsperiode einzubeziehen oder anhand professional judgement) aber die Auswahl der Elemente anhand statistischer Verfahren (z.B. Zufallsauswahl, Monetary Unit Sampling, ...) erfolgt

Bei beiden angeführten Beispielen handelt es sich m.E. um nichtstatistische Stichproben, deren Fehler auch nicht hochgerechnet werden können.

Ich schlage daher eine Aufteilung (ggf. grafisch) zwischen der Bemessung des Stichprobenumfangs und der Auswahl der Elemente vor, um diese Unterscheidung klar zu machen.

Zudem schlage ich eine beispielhafte Unterscheidung zwischen der „bewussten Auswahl“ (z.B. hoher Wert, Schlüsselemente, Überschreiten von Wertgrenzen) und der „nichtstatistischen Stichprobe“ (Zufallsauswahl bei der die Elemente so gewählt werden, dass ein Rückschluss auf die Grundgesamtheit zulässig ist) vor. Diese Unterscheidung wird durch die aktuellen Formulierungen m.E. nicht ausreichend deutlich.

Freundliche Grüße,

Andreas Kuhn